

„Gestatten, Verbandsjurist!“

RA Dr. Carsten Bernoth, Bonn*

Fragt man Studierende der Rechtswissenschaft, was sie denn einmal werden möchten, so sind ganz klar die drei klassischen juristischen Berufsbilder im Fokus: Richter, Staatsanwalt oder Rechtsanwalt. Doch auch der Verwaltungsjurist erfreut sich großer Beliebtheit. So ist nach einer aktuellen Umfrage das Auswärtige Amt der beliebteste Arbeitgeber beim Nachwuchs der Junft¹. Das Amt verteidigte damit 2010 erneut seine Spitzenposition bei der jährlich durchgeführten Umfrage. Dass diese Perspektiven nicht falsch sind, zeigt die Wirklichkeit nach dem zweiten Staatsexamen. So war 2010 der Großteil der berufstätigen Juristen in den oben genannten klassischen Juristenberufen tätig. Lediglich rund 5% der Juristen fanden eine Anstellung in der Wirtschaft².

Aus den Tätigkeitsfeldern der derzeit berufstätigen Volljuristen wird deutlich, dass es vielfältige Einsatzmöglichkeiten nach der juristischen Ausbildung gibt. Allerdings bewegt sich ein Volljurist außerhalb der klassischen Juristenberufe in einem von starker Konkurrenz geprägten Umfeld. Aufgrund der rechtlichen Durchdringung des Wirtschaftslebens haben auch die Wirtschaftswissenschaftler

und Absolventen von Fachhochschulen eine juristische Grundbildung während der Ausbildung erhalten. Hier müssen sich Juristen behaupten, wenn sie etwa in einem Unternehmen tätig sein möchten³. Nachteilig wirkt sich dabei aus, dass Buchhaltung oder ähnliche praktische, auf das Wirtschaftsleben bezogene Materien nicht zum Pflichtkanon des juristischen Studiums gehören.

Nach der unten gezeigten Grafik sind die in der Wirtschaft in juristischen Positionen und als Rechtsanwälte tätigen Juristen bei den Rechtsanwälten erfasst. Die sogenannten Unternehmensanwälte stellen dabei rund 10% der gesamten berufstätigen Volljuristen. Dieser Berufsgruppe, die genauer als Syndikusanwälte bezeichnet wird, gehören zugelassene Rechtsanwälte an, die in einem ständigen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehen⁴. Im Zentrum der Tätigkeiten stehen die rechtliche Beratung und rechtliche Vertretung bei der juristischen Bearbeitung von anfallenden Fragen des Arbeitgebers. Der Arbeitgeber kann ein Unternehmen sein, oder allgemeiner eine Organisation. Möglich ist diese Form des Beschäftigungsverhältnisses, weil der Ar-

* Der Autor ist Geschäftsführer des Süßwarenexportverbands German Sweets e.V.

¹ Bericht über die Ergebnisse der für die Juristische Schulung 2010 durchgeführten Umfrage des Forschungsinstituts trendance, <http://crosswater-job-guide.com/wp/archives/9214>, abgerufen am 23.03.2011. Über den neueren Trend erfahrener Rechtsanwälte in den öffentlichen Dienst zu wechseln, siehe: *Wolf Albin*, Bäumchen wechsele Dich, in: *Anwaltsblatt* 3/2011, S.77f.

² *Martin W. Huff*, Juristen in Deutschland – wo und wie sie tätig sind, in: *Kammer Forum, Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer Köln*, 6/2010, S.173.

³ Vgl. hierzu *Huff*, *Juristen in Deutschland* (wie Anm. 2), S.173.

⁴ Die Möglichkeit eines „ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses“ ist in §46 Absatz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung explizit vorgesehen. Einen aktuellen Überblick über die Arbeit eines Syndikusanwalts bietet: *Melanie Haak*, Jobprofil Syndikusanwalt Manager des Rechts, in: *Legal Tribune Online* vom 11.01.2011, abgerufen am 13.02.2011 unter: <http://www.lto.de/de/html/nachrichten/2304/manager-des-rechts-jobprofil-syndikusanwalt/>. Ihr Schwerpunkt liegt dabei auf dem Juristen in einem Unternehmen.

beitgeber gegenüber der zuständigen Rechtsanwaltskammer verbindlich zusichert, dass der Syndikusanwalt neben seiner Tätigkeit als Angestellter seine Anwaltstätigkeit frei, unabhängig und weisungsfrei ausüben und somit seine Funktion als unabhängiges Organ der Rechtspflege gemäß §1 der Bundesrechtsanwaltsordnung erfüllen kann⁵.

Im Berufsbild des Syndikusanwalts gibt es ein Tätigkeitsfeld, welches zwischen der Arbeit in einem Unternehmen und in der Verwaltung steht: die juristische Arbeit in Verbänden. Diese gilt es im Folgenden näher zu beleuchten. Da es in Bonn aus Hauptstadtzeiten immer noch eine sehr hohe Anzahl von Verbänden und somit ein attraktives Arbeitgeberpotential vor der Haustür für die Absolventen der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät am Rhein gibt, ist der Blick in diesem Journal besonders lohnend.

Was sind eigentlich Verbände

Wirtschaftsverbände sind juristische Personen des Privatrechts. In der Regel sind sie eingetragene, nicht wirtschaftliche Vereine, die ihre Mitglieder beraten und vertreten. Es gibt eine Vielzahl von Organisationen, die als Verband bzw. weiter gefasst als Interessenvertreter angesehen werden können. Daneben gibt es noch die öffentlich-rechtlichen Verbände. Im allgemeinen Bewusstsein werden Verbände dabei traditionell mit Organisationen der Wirtschaft verbunden. So setzt sich bei den klassischen Wirtschaftsverbänden die Mitgliedschaft in der Regel aus Unternehmen zusammen. Verkürzt lässt sich sagen, dass Vereine Zusammenschlüsse von natürlichen Personen sind, Verbände die Vereine von Unternehmen. Auf den Wirtschaftsverbänden soll der Schwerpunkt der kommenden Aus-

führungen liegen, für die folgende grobe Untergliederung herangezogen wird⁶.

In Deutschland gibt es im Grundsatz zwei Formen von Verbänden auf Wirtschaftsseite. Schließen sich mehrere Unternehmen einer Branche zusammen, so liegt ein Fachverband vor. Dieser vertritt eine Branche nach außen und bietet im Inneren seine spezifische Facharbeit an. Schließen sich dagegen mehrere Fachverbände zusammen, um gemeinsame Anliegen zu kommunizieren, so wird dies als Dachverband bezeichnet. Ein Dachverband bearbeitet folglich übergreifende Themen. Diese schöne theoretische Gliederung findet in der Praxis jedoch viele Nuancen. Bei Wirtschaftsverbänden möchten insbesondere größere Unternehmen ihr Potential auch in Dachverbänden einbringen. Auf europäischer und internationaler Ebene findet diese Struktur ihre Fortsetzung. So gibt es selbstverständlich europäische Fachverbände als Zusammenschluss nationaler Fachverbände, sowie europäische Dachverbände, die branchenübergreifend tätig sind.

Daneben gibt es aufgaben- und funktionsbezogene Zusammenschlüsse auf Unternehmensseite. Bestes Beispiel sind hier die Arbeitgeberverbände, die eine wichtige Aufgabe in unserer, von Tarifautonomie geprägten Wirtschaftsordnung übernehmen⁷. Die

⁶ Daneben gibt es eine Vielzahl von anderen Verbänden, etwa Berufsverbänden, in denen natürliche Personen Mitglied sind. Hinsichtlich der Arbeitsweise gibt es aber kaum Unterschiede. Zur Vielfalt der Verbändelandschaft vgl. *Hans-Detlef Horn*, *Verbände*, in: Josef Isensee/Paul Kirchhof (Hgg.), *Handbuch des Staatsrechts III*, 3. Auflage, Heidelberg 2005, §41 Rn.24f.

⁷ Arbeitgeberverbände sind freiwillige Zusammenschlüsse von Arbeitgebern zur Wahrung der gemeinsamen sozialpolitischen und arbeitsrechtlichen Interessen. Sie sind fachlich und regional gegliedert und schließen sich in der Regel zu Landes- und Bundesvereinigungen zusammen, vgl. „Arbeitgeberverbände“ in: *Michael Bauer* (Red.), *Das Lexikon der Wirtschaft. Grundlegendes Wissen*

Gewerkschaften dagegen bilden die „Verbände“ der Arbeitnehmer. Zudem sind auch regionale Zusammenschlüsse von Unternehmen keine Seltenheit. Hier kann sich ebenfalls eine Über/Unterordnung wie bei den Dach- und Fachverbänden ergeben, wenn regionale Verbände sich für übergreifende Themen in einem Bundesverband als Dachorganisation zusammenschließen.

Die heutige Verbandslandschaft hat ihre Wurzeln in der wirtschaftlichen Blütezeit des Zweiten Deutschen Kaiserreichs (1871-1918). Gerade nach 1871 stieg die Zahl der Vereinsgründungen und der Gründung von Interessensvertretungen deutlich an⁸. Trotz einiger Parallelen im gesellschaftlichen und politischen Wirken unterscheiden sich die Verbände als freiwillige Zusammenschlüsse deutlich von den Gilden und Zünften des Mittelalters. Diese entschieden nicht nur über die Möglichkeit, ein Handwerk betreiben zu können, sondern legten die Bedingungen des Wettbewerbs und des Wirtschaftens fest. Daneben hatten sie sozialpolitische Aufgaben, etwa die Vorsorge für Krankheits- und Unglücksfälle, und verfassungsrechtliche Aufgaben, wie die Arbeit im Rat einer Stadt⁹. Der wesentliche Unterschied besteht aber in der Wirkung auf die Wirtschaftsordnung. So behinderten Zünfte und Gilden als Zwangskorporationen die Freiheit der Wirtschaft, die heutigen Verbände sind dagegen Ausdruck der Freiheit der Wirtschaft. Denn die Wirtschaftsverbände können nicht über die Aus-

von A bis Z, Bonn 2009, Sonderausgabe für die Bundeszentrale für politische Bildung, S.124.

⁸ *Manfred G. Schmidt*, *Das politische System Deutschlands*, Bonn 2010, Lizenzausgabe für die Bundeszentrale für politische Bildung, S.110. *Thomas Leif/Rudolf Speth*, *Die fünfte Gewalt – Anatomie des Lobbyismus in Deutschland*, in: *Thomas Leif/Rudolf Speth* (Hgg.), *Die fünfte Gewalt. Lobbyismus in Deutschland*, Bonn 2006, Bundeszentrale für politische Bildung, S.19.

⁹ Vgl. hierzu: *Mathias Schmoeckel*, *Rechtsgeschichte der Wirtschaft*, Tübingen 2008, Rdnr. 59.

⁵ So sieht es §1 Absatz 1 der Berufsordnung vor: „Der Rechtsanwalt übt seinen Beruf frei, selbstbestimmt und unreglementiert aus, soweit Gesetz oder Berufsordnung ihn nicht besonders verpflichten.“ (Fassung vom 1.3.2011).

übung einer wirtschaftlichen Tätigkeit eines Unternehmens entscheiden und müssen zudem dieses grundsätzlich aufnehmen, wenn es die satzungsgemäßen Voraussetzungen erfüllt, wie der Bundesgerichtshof schon 1956 für die bundesrepublikanische Wirtschaftsordnung festgeschrieben hat¹⁰. Und ohne eine freie (d.h. aber nicht ungerregelte) Wirtschaftsordnung hat die in Art. 9 Grundgesetz garantierte Freiheit, sich in Vereinigungen und Verbänden zusammenschließen zu können, keinen Sinn.

Tätigkeitsfelder von Verbänden

Zunächst einmal sind Wirtschaftsverbände frei gewählte Interessenvertretungen¹¹. Sie unterscheiden sich gemeinsam mit den Berufs- und Arbeitgeberverbänden somit deutlich von anderen Wirtschaftsorganisationen, etwa den Industrie- und Handelskammern, den Rechtsanwalts- oder Ärztekammern, die öffentlich rechtliche Zwangsinkorporationen sind. Denn hier besteht eine gesetzliche Verpflichtung der Unternehmen zur Mitgliedschaft¹².

¹⁰ Leitsatz BGHZ 21,1f.: „Ein Wirtschaftsverband, der nach seiner Satzung die Berufsinteressen der Unternehmen eines bestimmten Gewerbes- oder Handelszweiges vertritt, darf den Aufnahmeantrag eines Unternehmens, das die satzungsgemäßen Voraussetzungen der Mitgliedschaft erfüllt, nicht ohne triftigen Grund ablehnen. Beharrt der Verband auf seiner Weigerung, kann die Aufnahme durch Klage beim Zivilgericht erzwungen werden.“

¹¹ „Wirtschaftsverbände“ in: Bauer (Red.), Das Lexikon der Wirtschaft (wie Anm.7), S.160. Hier werden als Spitzenverbände jedoch auch Beispiele herangezogen, die gerade nicht auf freiwilligen Zusammenschlüssen beruhen.

¹² Horn, Verbände, in: HStR III³ (wie Anm.6), §41 Rn.9; Wolfram Höfling, in: Michael Sachs (Hg.), Grundgesetz, 5. Auflage, München 2009, Art.9 Rn.21f. Vgl. zur Aufgabe der Kammern im Unterschied zu den Wirtschaftsverbänden und der verfassungsgerichtlichen Begründung der Pflichtmitgliedschaft: Ralf Jahn, IHK statt Staat – Das Bundesverfassungsgericht und die

Wirtschaftsverbände beraten und betreuen Unternehmen in fachlichen, wirtschaftlichen und betrieblichen Fragen und vertreten deren Interessen nach außen, d.h. gegenüber dem Staat, der Öffentlichkeit und anderen Wirtschaftsbranchen¹³. Sie können dabei gar die Funktion einer ausgelagerten Rechtsabteilung wahrnehmen. Hierin liegt der stärkste Bezugspunkt zu den Volljuristen. Denn die Vielzahl der aufkommenden Fragestellungen sind juristischer Natur oder müssen auf juristische Weise gelöst werden.

Verbände sind zudem Instrumente der Willensbildung nach innen und außen. Sie suchen den Ausgleich zwischen den Einzelinteressen ihrer Mitglieder. Darüber hinaus können Wirtschaftsverbände Träger der grundgesetzlich garantierten Tarifautonomie sein, indem sie auf Arbeitgeberseite die Verhandlungen führen und ihre Mitglieder der Tarifbindung unterliegen. In diesem Fall überschneiden sich die Funktionen als Fachverband und Arbeitgeberverband.

Hat schon das Grundgesetz durch die in Art. 9 Absatz 3 garantierte Tarifautonomie Unternehmen (und deren Vereinigungen, den Wirtschaftsverbänden) und Arbeitnehmern (bzw. deren Vereinigungen, den Gewerkschaften) bereits ein wichtiges Betätigungsfeld mit höchst politischer Bedeutung überlassen¹⁴, so wurde deren politische Funktion in der Folgezeit weiter verstärkt. Ein wichtiger Ausbau der Beteiligung der Wirtschaftsorganisationen am politischen Geschehen erfolgte unter der ersten großen Koalition (1966-1969). Diese brachte 1967 in der sogenannten „konzertierten Ak-

IHK-Pflichtmitgliedschaft, Gewerbe Archiv 2002, S.98f.

¹³ „Wirtschaftsverbände“ in: Bauer (Red.), Das Lexikon der Wirtschaft (wie Anm.7), S.160. Allgemein: Horn, Verbände, in: HStR III³ (wie Anm.6), §41 Rn.1.

¹⁴ Höfling, in: Sachs (Hg.), Grundgesetz⁵ (wie Anm.12), Art.9 Rn.48f. (Geschichte), und Rn.83f. Horn, Verbände, in: HStR III³ (wie Anm.6), §41 Rn.7.

tion“ die wichtigsten Beteiligten der Wirtschaftsordnung an einen Tisch zusammen, um sich deren Rat bei Fragen der Wirtschafts- und Sozialpolitik zu holen¹⁵.

Hierdurch war der Weg seitens der Politik beschritten, sich auch zukünftig über beratende Gremien mit den Erfahrungen und Ansichten aller Wirtschaftsbeteiligten, nicht nur der Wirtschaftsverbände, auseinanderzusetzen. In der Bundesrepublik werden seitdem die Interessen gesellschaftlicher Gruppen schon in der Gesetzgebung mit eingebunden. Dieses Einbinden kann erfolgen über eine förmliche Unterrichtung oder die Anhörung von Fachleuten bis hin zur Einrichtung eines Beirats¹⁶. Die Verbände sind somit ebenso wie andere Interessenvertreter, etwa die sogenannten Nichtregierungsorganisationen¹⁷, nah dran an der politischen Entscheidungsfindung. Dies galt für die Bonner Politik und gilt noch fort für das politische System in Berlin und Brüssel.

Diese Entwicklung wurde insbesondere von Staatsrechtlern kritisiert, die durch das Einbinden der Verbände gar eine „Herrschaft der Verbände“ annahmen¹⁸. Eine Lösung bietet

¹⁵ Dietmar Willoweit, Deutsche Verfassungsgeschichte, 3. Auflage, München 1997, §44 V 1, S.387.

¹⁶ Willoweit, Deutsche Verfassungsgeschichte³ (wie Anm.15), §44 V 1. S.388. Horn, Verbände, in: HStR III³ (wie Anm.6), §41 Rn.28.

¹⁷ Das Gegensatzpaar Verbände/Nichtregierungsorganisationen entstammt der politischen Diskussionskultur. Organisatorisch sind beide vom Staat unabhängig und zudem ähnlich strukturiert. Auf den Umstand, dass Nichtregierungsorganisationen ebenfalls nur bestimmte Spezialinteressen vertreten, weist Christoph Möllers hin, Demokratie – Zumutungen und Versprechen, Bonn 2008, Lizenzausgabe für die Bundeszentrale für politische Bildung, S.99, Aphorismus 139.

¹⁸ Schmidt, Das politische System Deutschlands (wie Anm.8), S.123f, insbesondere S.124/125. Schmidt schließt sich dieser These jedoch nicht an, S.128f. Dort finden sich auch einführende Erläuterungen zum „Kor-

der Ansatz, in einer demokratischen Ordnung zwischen Beratung und Entscheidung zu unterscheiden¹⁹. Die Entscheidung kann und darf nur von denjenigen getroffen werden, die demokratisch legitimiert sind, etwa von den Parlamentariern. Diese benötigen jedoch hierfür den Rat von Experten, die aus den Verbänden kommen können. Leif/Speth formulieren es so: „... Hinzu kommt, dass diese Wirtschaftsverbände im Ansatz breite Interessen vertreten und meist gebündelten Sachverstand bieten, sodass sie für die Ministerien zu den unverzichtbaren Gesprächspartnern gehören“²⁰.

Aus Sicht der Staatslehre kann über die Frage der Art und Reichweite der politischen Beteiligung der Verbände und anderer Interessenvertreter hinaus ein inhaltlicher Grundkonflikt bestehen. So dienen aus der Natur der Sache heraus Interessensvertreter prinzipiell einem Einzelinteresse. Der Staat jedoch hat die Aufgabe, einen gerechten Interessensausgleich zu schaffen²¹. Er soll die Interessen aller abwägen und ordnen. Dies wird schwierig, wenn die in der Gesellschaft vorhandenen Interessen nicht proportional repräsentiert werden. Die demokratische Willensbildung könnte bedroht werden, wenn in Entscheidungen gesellschaftliche Ungleichheiten hineingetragen werden²². Allgemeine Interessen schei-

paratismus“ und zur „Lehre vom Wohlfahrtskorporatismus“. Vgl. hierzu ebenfalls: *Peter Lösche*, Demokratie braucht Lobbying, in: Leif/Speth (Hgg.), Die fünfte Gewalt, (wie Anm.8), S.53f.

¹⁹ Möllers, Demokratie (wie Anm.17), S.68, Aphorismus 86.

²⁰ Horn spricht hier von einer „Anstoß-, Vermittlungs- und Integrationsfunktion“, Verbände, in: HStR III³ (wie Anm.6), §41 Rn.4. Leif/Speth, Die fünfte Gewalt, in: Dies. (Hgg.), Die fünfte Gewalt (wie Anm.8), S.25.

²¹ Reinhold Zippelius, Allgemeine Staatslehre, 12. Auflage, München 1994, §26, V. S.236f. Zum Partikularinteresse vgl. Horn, Verbände, in: HStR III³ (wie Anm.6), §41 Rn.8.

²² Möllers, Demokratie (wie Anm.17), S. 38, Aphorismus 47.

nen zudem schwieriger organisierbar zu sein als Sonderinteressen, gegenwartsnahe Sonderinteressen bringen die Bürger eher dazu sich zu organisieren und engagieren, als allgemeine Interessen²³. Andererseits benötigt die demokratische Willensbildung die Möglichkeit, die unterschiedlichen Ansichten heranziehen zu können. Insofern ist die „prinzipielle Existenzberechtigung der Interessensverbände im rechtsstaatlich-demokratisch verfaßten Gemeinwesen“ heute sowohl bei der Staatslehre als auch in der Politikwissenschaft anerkannt²⁴.

Der Verbandsvertreter als Lobbyist

Die Diskussion über das Verhältnis zwischen Politik und Interessenvertretern findet in den heutigen Lobbyismuskonversationen eine besondere Nuance. Hier verbirgt sich die Sorge, dass die Gesetzgebung nicht mehr in einer transparenten und somit für alle Bürger nachvollziehbaren Weise erfolgt, sondern durch das Wirken undurchsichtiger Strippenzieher, die „mit Geldkoffern ausgestattet im Hintergrund auf fragwürdige Weise für zweifelhafte Interessen tätig“ werden²⁵. Doch was ist überhaupt ein Lobbyist?

Grundsätzlich bedeutet Lobbyismus das Vertreten eines spezifischen/einzelnen Interesses gegenüber der Po-

²³ So Mancur Olson, Die Logik des kollektiven Handelns, zitiert bei Zippelius, Allgemeine Staatslehre¹² (wie Anm.21) §26, V. S.237.

²⁴ So Horn, Verbände, in: HStR III³ (wie Anm.6), §41 Rn.34; Möllers, Demokratie (wie Anm.17), S. 38, Aphorismus 47.

²⁵ Gunnar Bender/Lutz Reulecke, Handbuch des deutschen Lobbyisten. Wie ein modernes und transparentes Politikmanagement funktioniert, 2. Auflage, Frankfurt am Main 2004, S.11. Hinzu kommt das Unbehagen, wenn politische Mandatsträger nach ihrer Amtszeit für Interessensgruppen tätig werden, vgl. hierzu Helge Ehler, Lobbyisten, Legislative und Lukrative: Neues Geschäftsmodell „MdB Ich –AG“, Versicherungswirtschaft 2006, S.1236.

litik²⁶. Ein solches Interesse artikulieren nicht nur Wirtschaftsverbände und Unternehmen²⁷ allein, sondern alle möglichen Interessensgruppen aus dem sozialen, kulturellen, ideellen und gesellschaftspolitischen Bereich, wie etwa Verbraucherschutz- und Umweltschutzorganisationen oder karitative Gruppierungen. Hierbei ist es sogar möglich, dass Rechtsanwaltskanzleien für ihre Mandanten die Interessenswahrnehmung ausüben und als Lobbyist auftreten. So finden sich etwa in der Liste der deutschen Interessensvertreter in Brüssel, welche die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Union herausgibt, über 40 Kanzleien und Rechtsanwälte²⁸.

Allen gemeinsam ist die Art und Weise, die politischen Ziele in die Diskussion zu werfen und möglichst umzusetzen²⁹. Dieses „Durchsetzenwollen“ wird teilweise als das entscheidende Kriterium für die Definition eines Lobbyisten herangezogen³⁰. Hierfür wird

²⁶ Bender/Reulecke, Handbuch des deutschen Lobbyisten² (wie Anm.25), S.11f. Schärfer formulieren Leif/Speth: „Lobbying ist die Beeinflussung der Regierung durch bestimmte Methoden, mit dem Ziel, die Anliegen von Interessengruppen möglichst umfassend bei politischen Entscheidungen durchzusetzen.“, Die fünfte Gewalt, in: Dies. (Hgg.), Die fünfte Gewalt (wie Anm.8), S.12. Dagegen setzen sie die permanente verbandliche Interessenvertretung gegenüber den festen Ansprechpartnern in den Ministerialbürokratien, ebd. S.14.

²⁷ Zum verstärkten Aufbau eigenständiger Lobbyaktivitäten von Großunternehmen vgl. Lösche, Demokratie braucht Lobbying, in: Leif/Speth (Hgg.), Die fünfte Gewalt (wie Anm.8), S.63.

²⁸ Deutsche Vertreter politischer und wirtschaftlicher Interessen bei der EU, Stand März 2011, abgerufen am 19.03.2011: http://www.brussel-eu.diplo.de/contentblob/1469816/Daten/1177438/download_vertreter_deutsche_Firmen.pdf.

²⁹ Bender/Reulecke, Handbuch des deutschen Lobbyisten² (wie Anm.25), S.11f.

³⁰ Leif/Speth, Die fünfte Gewalt, in: Dies. (Hgg.), Die fünfte Gewalt (wie Anm.8), S.12.

eine Technik eingesetzt, die im Zentrum der juristischen Schulung steht: Die klare und präzise Argumentation! Nach Bender/Reulecke kommt in der heutigen stets komplexer werdenden Welt den Lobbyisten eine wesentliche Funktion zu: „*Er organisiert den regelmäßigen Ideenaustausch und trägt dafür Sorge, dass die politischen Akteure umfassend über wichtige Sachverhalte aus der Praxis informierte sind*“³¹.

Der politische Austausch ist zudem keine Einbahnstraße³². Denn über das Einbinden der Wirtschaftsbeteiligten werden nicht nur Empfehlungen von unten an die Politik gegeben. Auch umgekehrt können Wünsche und Vorstellungen der Politik kommuniziert werden. Hierdurch besteht etwa die Möglichkeit, politische Entscheidungen schon im Vorfeld auf den gesellschaftlichen Konsens zu testen oder die Betroffenen auf anstehende Entscheidungen vorzubereiten.

Letztendlich schützt gegen die Vorwürfe nur Transparenz. Insofern ist es ein wichtiger Schritt, dass sich Interessensvertreter registrieren. Das offizielle Register des Deutschen Bundestages weist mit Stand Mai 2010 insgesamt 2163 registrierte Organisationen auf³³. Hierunter zählen Wirtschaftsverbände, aber auch Berufsverbände, Unternehmen, Verbraucherschutzorganisationen und Nichtregierungsorganisationen. Es ist wichtig, auch und gerade für die Verbände, dass über sämtliche Formen der Transparenz das Vertrauen in die Unabhängigkeit der politischen Gesetzgebung gewährleistet wird.

Der Verband als Arbeitgeber

³¹ Bender/Reulecke, Handbuch des deutschen Lobbyisten² (wie Anm.25), S.12.

³² Lösche, Demokratie braucht Lobbying, in: Leif/Speth (Hgg.), Die fünfte Gewalt (wie Anm.8), S.55f.

³³ Auf den Seiten des Deutschen Bundestages abrufbar unter: <http://www.bundestag.de/dokumente/parlamentsarchiv/sachgeb/lobbyliste/lobbylisteamtlich.pdf>.

Anhand der beschriebenen Aufgabengebiete wird deutlich, wie vielseitig die Arbeit in einem Verband sein kann³⁴. Grundlage bildet dabei die juristische Arbeit in Form der Rechtsberatung, Rechtsgestaltung, Rechtsvertretung und Rechtsvermittlung, wobei die Schwerpunkte je nach Aufgabenbereich unterschiedlich ausgeprägt sind. Da die Verbände, wie oben gesehen, mit anderen Interessenvertretern in die Gesetzgebung eingebunden sind, kann sich ein zusätzlicher, besonderer Reiz ergeben, da der Fokus der eigenen Arbeit auf das entstehende Recht gerichtet sein kann. Dieses Wirken bei der Entstehung von Recht weisen die klassischen Betätigungsfelder von Juristen in so deutlicher Form nicht auf. Schließlich sind die Juristen dort in erster Linie Anwender des geltenden Rechts. Dass natürlich eine originäre Rechtsetzung durch die Richterschaft erfolgen kann, die über das bloße Mitwirken eines Verbandsjuristen hinausgeht, sei hier nicht in Abrede gestellt.

Neben der juristischen Arbeit reichern aber noch andere Aufgaben das Profil eines Verbandsjuristen an³⁵. Dieser muss organisieren können, etwa Tagungen oder Seminare vorbereiten, und vor allen Dingen auch kommunikative Fähigkeiten haben. Schließlich kann es in bestimmten Situationen erforderlich sein, als Sprachrohr einer ganzen Branche zu dienen. Die Ver-

³⁴ Bender/Reulecke machen fünf Kernaufgaben aus: Informationsleistung, Beratungsleistung, Koordinationsleistung, Allianzleistung und politische Repräsentanzleistung, Handbuch des deutschen Lobbyisten² (wie Anm.25), S.14.

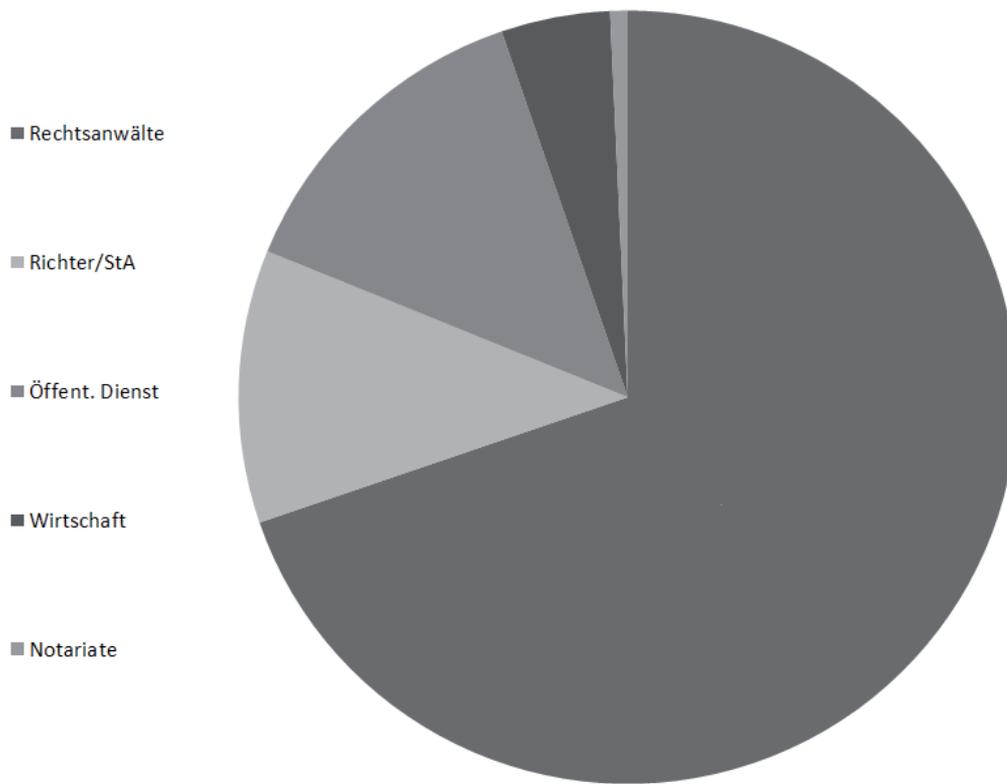
³⁵ Einen guten Überblick über die Arbeit eines Verbandsjuristen geben Silke Gottschalk, Jobprofil Verbandsjurist

Zwischen Politik und Paragraphen, in: Legal Tribune Online vom 28.01.2011, <http://www.lto.de/de/html/nachrichten/2427/jobprofil-verbandsjurist-zwischen-politik-und-paragraphen/> und Alessandro Foderà, Schaltzentrale zwischen Industrie, Wirtschaft und Politik, Die Tätigkeit im Verband als neue Karrierechance für Juristen, in: justament online, Erstveröffentlichung 29.04.2009, <http://www.justament.de/archives/190>.

bandstätigkeit erfordert zudem Flexibilität. So geraten ständig neue Themen auf die Agenda. Auch ändern sich in der Wirtschaftsordnung Strukturen und ein Strukturwandel bleibt nicht ohne Auswirkung auf die Verbandslandschaft. Es gilt dann, Strukturänderungen zu begleiten und die Neuausrichtung des Verbands vorzunehmen. Hierdurch bleibt jedoch, und das ist ein entscheidender Faktor, die Arbeit stets spannend.

Zu guter Letzt steht die Arbeit in einer Gemeinschaft und nicht als Einzelkämpfer im Vordergrund. Zudem sind Verbände insbesondere in attraktiven Städten zu finden. Zentren sind neben Bonn insbesondere Berlin, Brüssel, München, aber auch Hamburg und Frankfurt. Ein Wort noch zu Brüssel. Wer in der Ausbildung stets davon träumte, in einem internationalen Umfeld zu arbeiten, sollte unbedingt an die Senne ziehen. Egal ob der Einsatz für einen europäischen Verband erfolgt oder für einen deutschen mit Brüsseler Niederlassung, nirgendwo findet sich in der täglichen Arbeit eine vergleichbar gelebte Internationalität. Denn selbst wenn die Arbeitssprache in der Regel Englisch ist, können rund um die Sitzungen mehr Sprachen und Kulturen gepflegt werden, als bei jedem Erasmusaustausch während des Studiums.

Aus meiner persönlichen Sicht ist die Arbeit in einem Verband abwechslungsreich und spannend. Es lohnt auf jeden Fall, sich während des Studiums oder des Referendariats einen Einblick in dieses Tätigkeitsfeld zu verschaffen. Wem das hier dargestellte Aufgabenprofil nicht zusagt, kann es dann gerne den 85% der derzeitig beschäftigten Volljuristen gleichmachen, und sich auf die klassischen Juristenberufe konzentrieren.



Grafik nach Martin W. Huff, vgl. Fn. 2.